

DIE LINKE österreich

DIE LINKE schlägt ihren
Bundesfinanzsprecher Michael BERNT
als PRÄSIDENTEN DES RECHNUNGSHOFES
der Republik Österreich
für die Amtsperiode 2016 bis 2028 vor.

Mag. Michael Bernt, MBA, Bundesfinanzsprecher DIE LINKE Österreich, Verwaltungsjurist, Finanzverfassungs- und Kontrollrechtsexperte

Rückfragen: DI Hadwig Soyoye-Rothschädl, Bundeskoordinatorin DIE LINKE Österreich, bundeskoordination@die-linke-oesterreich.at, 0699/11008648

„Ein starker Markt braucht einen starken Staat!
 Beide brauchen eine starke Kontrolle!“
 Michael Bernt, 2011

DIE LINKE kämpft für den Rechtsstaat in Österreich und deshalb für die Wiederbelebung der Bundes-Verfassung. Dafür will sie Michael BERNT, ihren Bundesfinanzsprecher, als Rechnungshofpräsidenten, um Folgendes zu erreichen:

Eine „**Integrierte Öffentliche Finanzkontrolle**“, die verfassungskonform auch den Finanzminister/ die Finanzministerin der Republik prüft, wenn es um die Buchhaltung der Länder und Gemeinden geht oder um europarechtswidriges oder den Baugesetzen der österreichischen Verfassungsordnung widersprechendes Haften von Ländern und Gemeinden für Banken; eine **Buchhaltung für den Staat**, die nicht jene Fehler, die mit zur weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise beigetragen haben, im öffentlichen Bereich noch einmal wiederholt; ein **Kundenverständnis für den Rechnungshof**, das einen unsinnigen neoliberalen Ideologismus durch Verfassungstreue und Respekt für den Souverän ersetzt.

DIE LINKE mit Michael BERNT fordert dazu:

die **Aufhebung zweier Bundesgesetze:** § 92 Absatz 9 Bankwesengesetz (unsinniges und rechtswidriges Riskieren des Zukunftsfonds in der Kärntner Landesholding) und § 2 Absatz 2 Pfandbriefstelle-Gesetz (beruht auf nationalsozialistischem Rechtsgut);

die **Korrektur von Empfehlungen, grundlegenden Vorgangsweisen und dem Kundenverständnis des Rechnungshofes der Republik;**

ein **anderes Denken, Reden und Handeln für die Öffentliche Finanzkontrolle:** ganzheitlich, (an den richtigen) kundenorientiert und verfassungskonform!

Mag. Michael Bernt, MBA

Konzeptive Leitvorstellungen für das Amt des Präsidenten des Rechnungshofes der Republik Österreich



Konzept einer „Integrierten Finanzkontrolle (IFK)“

Ich würde als Präsident des Rechnungshofes das Konzept einer „Integrierten Finanzkontrolle (IFK)“ (Copyright Michael Bernt) formulieren und umsetzen, mit folgenden Elementen:

- Integrationsgrundlagen;
- Integrationsobjekte;
- Integrationsprinzipien;
- Integrationsziel.

IFK - Integrationsgrundlagen

Integrationsgrundlagen sind:

- die gesamte Rechtsordnung:
Völkerrecht, Unionsrecht, Verfassungsrecht, Bundes- und Landesgesetzesrecht, Recht auf der Vollziehungsebene;
- ein angemessenes Staatsverständnis: Der Staat ist nicht allein Instrument der Gesellschaft, sondern auch „besseres Gewissen der Gesellschaft.“ (geschrieben von Roman Herzog im Evangelischen Staatslexikon von 1966);
- Verantwortungsgefühl gegenüber Österreich.

IFK - Integrationsobjekte

Integriert werden sollen:

- Rechtsträgerebenen;
- Ressortverantwortungen;
- Kontrollbefugnisse;
- Analyseressourcen.

IFK - Integrationsprinzipien

Integrationsprinzipien sind dabei:

- Gesetzestreue;
- Innovationsbereitschaft;
- Lernfähigkeit;
- Dynaxibilität (Fähigkeit, mit Dynaxität = dynamische Komplexität, umzugehen; Copyright Heijo Rieckmann);
- Empathie.

IFK - Integrationsziel

Das Ziel der Integrierten Finanzkontrolle ist es, einen Beitrag zu Erhalt und Ausbau der Lebensfähigkeit und Viabilität des Gesamtsystems Republik Österreich zu leisten (Vorschlag für ein Mission Statement für den Rechnungshof, Copyright Michael Bernt):

„Der Rechnungshof unterstützt wirksames Regieren für eine dem Gemeinwohl dienende Nation“

„The Austrian Court of Audit supports effective government for a nation serving the corporate good of society“

Status Quo Befund:**(1) Zu beseitigende Kontrolldefizite in der Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens der Gebietskörperschaften**

Der Rechnungshof würde entschieden auf das Dynaxibilitätspotenzial hinweisen, das der Gesetzgeber in § 16 Absatz 1 der Finanz-Verfassung 1948 zur Verfügung gestellt hat.

Der Rechnungshof würde dem Finanzminister empfehlen, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse aller Gebietskörperschaften in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) zu regeln.

Der Rechnungshof würde dem Finanzminister eine Initiative empfehlen, um das Problem der mangelnden verfassungsrechtlichen Deckung der Anwendung der VRV für Gemeindeverbände und andere Körperschaften auf verfassungsrechtlicher Ebene zu beheben – die VRV wird auch für sie erlassen, obwohl sie nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes keine Gebietskörperschaften sind; der § 1 Abs. 2 des derzeit vorliegenden VRV-neu-Entwurfes erscheint meines Erachtens nach wegen mangelnder verfassungsrechtlicher Deckung problematisch.

Der Rechnungshof würde seiner Verpflichtung – von 1932 bis 2014 – nachgekommen sein, alljährlich den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg zu prüfen – unter Beachtung der Rechtsgrundlagen für diese Verpflichtung: Artikel 18 und 20 des bis 31.12.2014 in Geltung gestandenen und anzuwenden gewesenen Salzburger Landesrechnungsgesetzes von 1930 in Verbindung mit Artikel 97 Absatz 2 Bundes-Verfassung.

Die Aufhebung dieser Bestimmungen durch das nunmehrige Allgemeine Salzburger Landeshaushaltsgesetz als Reaktion auf die so genannte „Salzburger Finanzaffäre“ halte ich für demokratiepolitisch, rechtsstaatlich und kontrollpolitisch bedenklich.

Der Rechnungshof würde bei der Prüfung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 die nach dem B-VG verpflichtende Prüfung des Finanzministers/der Finanzministerin - bisher Missachtung des Verbindungsprinzips (Copyright Michael Bernt) - sicherstellen.

Der Rechnungshof würde bei auf das Haushalts- und Rechnungswesen der Gebietskörperschaften fokussierten Gebarungüberprüfungen die Prüfung des Finanzministers/der Finanzministerin hinsichtlich der Ingebrauchnahme deren Auskunftsrechts nach § 16 Absatz 1, 2. Satz Finanz-Verfassungsgesetz 1948 durchführen – bisher in einschlägigen Prüfungen unterlassen.

Der Rechnungshof würde die korrekte Adressierung der VRV-bezogenen Empfehlungen an den Bundesminister/die Bundesministerin für Finanzen vornehmen – bisher Missachtung des Verbindungsprinzips (Copyright Michael Bernt).

Status Quo Befund:**(2) Zu beseitigende Kontrolldefizite in der Prüfung des Haftungsverbundes zwischen Sektoren des Bankwesens einerseits und Gebietskörperschaften bzw. „haftungstiftenden Einbringerinnen“ andererseits**

Der Rechnungshof würde bei nächster Gelegenheit die im Folgenden beschriebenen Fehlleistungen korrigieren:

Der Rechnungshof der Republik verkannte (2004 in Salzburg) und verkennt anhaltend (2013 in Kärnten) die Europarechtswidrigkeit des § 92 Abs. 9 Bankwesengesetz. Er empfahl deshalb in die falsche Richtung, nämlich dem Land Salzburg (2004), angesichts dieser Bestimmung etwas zu unternehmen (statt dem Bund, über Initiative des Finanzministers). Und er unterlässt die Präzisierung der Haftungssituation für die Kärntner Landesholding in seinem Zukunftsfondsbericht 2013. Wiederum liegt eine Missachtung des Verbindungsprinzips vor (Copyright Michael Bernt).

Der Rechnungshof der Republik gefährdet damit möglicherweise die Kärntner Landesholding (Haftung für Hypo Alpe Adria International Bank AG und Rechtsnachfolgerin HETA) und die AVZ-Privatstiftung der Stadt Wien (Haftungen für UniCredit Bank Austria AG) – die Haftung nach § 92 Abs. 9 Bankwesengesetz hat unionsrechtswidrig kein Auslaufregime! Die Folgen der Missachtung des Verbindungsprinzips könnten dramatisch sein.

Status Quo Befund:**(3) Zu beseitigende Kontrolldefizite in der Prüfung des Haftungsverbundes zwischen Bankensektor und Gebietskörperschaften**

Der Rechnungshof der Republik würde nicht mehr ohne jeden Zwang die für das Land Salzburg ungünstigste und für den Bankensektor günstigste Rechtsposition bei der Beurteilung der Gefährdung des Landeshaushalts durch die Kapitalisierung (höchst problematische Andeutung einer möglichen Durchgriffshaftung wegen Unterkapitalisierung) der Land Salzburg Beteiligungen GmbH wählen.

Der Rechnungshof der Republik würde nicht mehr ohne jeden Zwang die für das Land Salzburg ungünstigste und für den Bankensektor günstigste Rechtsposition bei der Beurteilung der Haftung des Landes nach dem Pfandbriefstelle-Gesetz wählen, indem er es als Gewährträger behandelt, obwohl das Land legitim und wohlfundiert argumentiert, dass es das nicht ist.

Der Rechnungshof würde eine Grundsatzreflexion darüber durchführen, ob es mit seinem verfassungsmäßigen Auftrag vereinbar ist, einerseits demokratisch und verfassungskonform zustande gekommenen Salzburger Landesgesetzen aus der Ersten und der Zweiten Republik die Rechtskraft abzuerkennen, andererseits nationalsozialistisches deutsches Rechtsgut, das ein Teil der Zerstörung der Finanzautonomie der österreichischen Bundesländer durch dieses Regime war, anzuerkennen.

Status Quo Befund:**(4) Zu beseitigende Kontrolldefizite in der Prüfung von privatrechtlich organisierten Unternehmen im Bereich der Stadt Wien**

Ich würde als Präsident des Rechnungshofes der Republik bei der Prüfung von privatrechtlich organisierten Unternehmen der Stadt Wien die dringende Notwendigkeit wahrnehmen, auf die Baugesetzwidrigkeit (massiver Widerspruch zum Gewaltenteilungsprinzip) des § 73b Abs. 2, letzter Satz der Wiener Stadtverfassung hinzuweisen, da es nicht der Exekutive überlassen sein kann, über die Unterworfenheit eines von ihr beherrschten Rechtsträgers unter die hoheitliche Aufgabe der

öffentlichen Finanzkontrolle zu entscheiden, indem die Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes in einem Gesellschaftsvertrag oder einer Errichtungserklärung abgesichert sein muss.

Sowohl der Wortlaut dieser Bestimmung der Wiener Stadtverfassung als auch die im Schrifttum dazu vertretene Rechtsauffassung (Cech/Moritz/Ponzer, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, Kurzkomentar, 2. Auflage, Orac, Wien2004), öffentliche Finanzkontrolle sei im Bereich öffentlicher Unternehmen „privatrechtlicher Natur“ – Ausführungen in FN 5 auf Seite 148, Textmitte – sind für ein modernes und wie von mir vorgeschlagen integriertes Finanzkontrollsystem eines europäischen demokratischen Rechtsstaates im 21. Jahrhundert inakzeptabel.

IFK – Praktische Beispiele

Zusammenfassend an Beispielen dargestellt würde sich die **Integrierte Finanzkontrolle** von der bisherigen Vorgangsweise des Rechnungshofes etwa wie folgt unterscheiden:

Der Rechnungshof würde im Falle eines bei einer Gemeindeprüfung entdeckten grundsätzlichen Missstandes, der auch der Gemeindeaufsicht schon hätte auffallen müssen, die Gemeindeaufsicht (Land) situationselastisch in sein Prüfungs- und Empfehlungshandeln mit einbeziehen, was derzeit leider nicht der Fall ist.

Der Rechnungshof würde bei allen Defiziten in einer Landeshaushaltsführung, die mit Unzulänglichkeiten der VRV in Zusammenhang stehen, den Finanzminister (Bund) situationselastisch in sein Prüfungs- und Empfehlungshandeln mit einbeziehen, was derzeit leider nicht der Fall ist.

Der Rechnungshof würde bei europarechtswidrigen Bundesgesetzen, die für die Haftungssituation eine Landes oder einer Gemeinde von Relevanz sind, den Finanzminister (Bund) situationselastisch in sein Prüfungs- und Empfehlungshandeln mit einbeziehen, was derzeit leider nicht der Fall ist.

Grundvoraussetzungen meiner konzeptiven Leitvorstellungen für den Rechnungshof

Die Verfassung ist auf dem in ihr selbst vorgesehenen Weg zu ändern, nicht durch Vereinbarungen zwischen FinanzministerInnen, Landeshauptleuten und InteressenvertreterInnen der Städte und Gemeinden auszuhebeln. Die „Heiligenbluter Vereinbarung“, die genau das tut, ist so schnell wie möglich in das Archiv der österreichischen Finanzverfassungsgeschichte zu befördern und dort zu belassen.

Wir benötigen weder ein rein kameralistisches noch ein rein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen, sondern ein kybernetisches (steuerungsorientiertes) Haushalts- und Rechnungswesen, das die Vorteile von Kameralistik und Doppik verbindet und die Nachteile beider vermeidet.

Die Doppik ist insbesondere in ihrer derzeit dominierenden angloamerikanischen Ausprägung bis zu einem gewissen Grad nicht Teil der Lösung, sondern Teil des Problems. Die alten deutschen HGB-Grundsätze werden bevorzugt.

Die Begriffe des „Fair and True Value“ und der „Fair and True View“ kommen aus der Investorensprache und sind deshalb in der derzeit vorherrschenden Penetranz fehl am Platz im öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesen. Die konstruktive Kritik der sogenannten „Saarbrücker Initiative gegen den Fair and True Value“ hierzu ist wertvoll und beachtlich. Es wären ein „Clear and Sure Value“ und eine „Clear and Sure View“ zu bevorzugen (Copyright Michael Bernt).

Lieber stille Reserven als schrille Wertillusionen! Lieber mit etwas Fleiß und Interesse erkennbar solide als transparent pleite!

Der beste Rechnungsstil kann die Haushaltsdisziplin nicht ersetzen!

Weder solide und gut wirtschaftende Kaufleute noch solide und gut wirtschaftende Staaten können ein vernünftiges Interesse daran haben, sich reicher zu rechnen als sie sind. Für den Staat ist es im Gegenteil ein Beitrag zur wirtschaftlichen und damit umfassenden Landesverteidigung, wenn er in Wahrheit stärker ist, als er sich nach außen hin darstellt.

Kritische Würdigung der Fair-Value-Konzeption durch die Saarbrücker Initiative gegen den Fair Value:

- Verletzung traditioneller Bewertungsprinzipien;
- Fair Value als vager und interpretationsbedürftiger Oberbegriff;
- Entobjektivierung der Bilanz;
- Bilanzierung und Prüfung werden aufwendiger und schwieriger;
- Relativierung des Gewinnbegriffes;
- Ausweitung der Bilanzpolitik;
- Erschwerung der Bilanzanalyse;
- Beeinträchtigung der Informationsversorgung der Bankenaufsichtsinstanzen;
- Volatiler Gewinn- und Eigenkapitalausweis verschärft die Finanzkrise;
- Systemwidrige Durchbrechung der Konzeption in der Krise.

Handlungsräume meiner konzeptiven Leitvorstellungen für den Rechnungshof wären:

- ✔ Personalmanagement;
- ✔ Prozessmanagement;
- ✔ Produktmanagement;
- ✔ Selbstreflexionsfähigkeit als individuelle Fähigkeit eines Teams, einer Abteilung, einer Sektion und des Rechnungshofes der Republik;
- ✔ Selbstverständnis des Rechnungshofes als Selbstreflexionsmotor des Gesamtsystems Republik Österreich.

Personalmanagement

Das Personal ist die wichtigste und wertvollste Ressource bei der Aufgabenerfüllung des Rechnungshofes. Bei der Personalführung sind für mich folgende Punkte wesentlich:

- ✔ Management by Objectives;
- ✔ Gut diversifizierte Fachkenntnisse bei Fähigkeit, ganzheitlich zu denken;
- ✔ Strategische Denkfähigkeit – solides Handwerk und kreative Lösungskompetenz verbinden;
- ✔ Kommunikations- und Konfliktfähigkeit nach innen und außen;
- ✔ Resilienz;
- ✔ Innovations- und Veränderungsbereitschaft durch Vorbildfunktion des Leiters/der Leiterin fördern;
- ✔ Selbstreflexionsfähigkeit und Lernen als Person, Team, Abteilung, Sektion, Rechnungshof und als gesamtstaatliches System.

Prozessmanagement

Selbstreflexionsfähigkeit ist in allen Prozessen zu pflegen: Lernen aus eigenen Erfolgen – Lernen aus Erfolgen anderer – Lernen aus eigenen Fehlern – Lernen aus Fehlern anderer.

Kein Prozess ist selbstverständlich, so wie er ist, nur weil er bis jetzt so war!

Ich würde das „Verbindungsprinzip“ – also die Prüfung von Vollziehungsakten über Gebietskörperschaftsebenen hinweg – praktizieren (Copyright Michael Bernt).

Die Kontrollverfahrenslogik des geltenden Rechts ist hinterfragbar – warum nicht das Prüfungsergebnis zuerst an den Nationalrat oder Landtag geben? Lebensnahe Kontrolllogik bewirkt eine Stärkung der allgemeinen Vertretungskörper (Copyright Helmut Schreiner). Starke Parlamente sind dem Lande zumutbar („Copyright“ Ingeborg Bachmann)!

Der Rechnungshof der Republik könnte (wieder) die Rechnungsabschlüsse aller Bundesländer prüfen (Copyright Bundes-Verfassungsgesetzgeber von 1929 bis 1948 in Artikel 127 Absatz 5 B-VG bis zur B-VG-Novelle 1948).

Produktmanagement

Was soll der Rechnungshof produzieren?

Der Rechnungshof soll Wissen und fundierte Einschätzungen über die möglichen bzw. wahrscheinlichen Effekte von Regierungs- und Verwaltungshandeln und ebenso fundierte Einschätzungen über die möglichen bzw. wahrscheinlichen Effekte von Regierungs- und Verwaltungsunterlassen produzieren.

Kunde des Rechnungshofes sind die allgemeinen Vertretungskörper bzw. letztlich das Staatsvolk, nicht die Regierungen und Verwaltungen.

Weil das wichtigste Produkt des Rechnungshofes, seien es nun Berichte oder Beratungsleistungen, Entscheidungshilfen sind, ist Folgendes zu beachten: Man kann nicht nur nicht kommunizieren (Paul Watzlawick) – man kann auch nicht nicht entscheiden!

Kundenorientierung

Der Rechnungshof vertritt derzeit ein Kundenverständnis, das man als neoliberalen Ideologismus bezeichnen muss, der sowohl der Verfassungsordnung als auch den logischen Denkgesetzen widerspricht. Die geprüften Stellen werden als Kunden bezeichnet, was sie definitiv nicht sind. Die Kunden des Rechnungshofes sind die allgemeinen Vertretungskörper, die den Souverän, das Staatsvolk vertreten:

Die geprüfte Stelle fragt die Leistungen des Rechnungshofes nicht nach.

Die geprüfte Stelle wählt den Rechnungshof als Leistungsersteller nicht aus.

Die geprüfte Stelle trifft keine Preisentscheidungen hinsichtlich der Leistungen des Rechnungshofes.

Die geprüfte Stelle hat keine Eigentümerstellung am Bericht des Rechnungshofes.

Die geprüfte Stelle hat nicht das letzte Wort.

Die geprüfte Stelle kann existenziell in Frage gestellt werden.

Ein Unternehmensberater bezeichnet auch nicht die Angestellten seines Auftraggebers als seine Kunden.

Keine dieser Kundeneigenschaften trifft auf die geprüften Stellen zu. Rechnungshofprüfungen sollen in Bezug auf die geprüften Stellen gerade kein Kundendienst sein. Der Rechnungshof steht ebenso wie die Regierungen und Verwaltungen im Dienst des Souveräns, der durch die Parlamente vertreten wird.

Schlussworte

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Nationalrates, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Nationalrates!

Sie dürfen von mir als einem künftigen Präsidenten des Rechnungshofes folgende Fähigkeiten und Eigenschaften erwarten: überdurchschnittliche juristische Fachkompetenz, überdurchschnittliches wirtschaftliches Verständnis, überdurchschnittlichen Mut und überdurchschnittliche Beharrlichkeit.

Ich glaube, diese Fähigkeiten und Eigenschaften schon bisher ausreichend unter Beweis gestellt zu haben und möchte daher nur ein weiteres Mal folgende Feststellungen treffen:

Die bisherige Weigerung des derzeitigen Präsidenten des Rechnungshofes,

landesrechtskonform alljährlich den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg zu prüfen,

bundes-verfassungskonform und rechnungshofgesetzeskonform die VRV im Finanzministerium zu prüfen,

finanz-verfassungskonform die Empfehlungen zur VRV an den Finanzminister zu richten,

unionsrechtskonform durch entschlossenes und rechtsrichtig adressiertes Prüfungs-, Empfehlungs- und Beratungshandeln die ersatzlose Aufhebung des § 92 Absatz 9 Bankwesengesetz zu betreiben und die Wirkung des Reichsstatthalter-Erlasses zur Pfandbriefstelle zumindest jedenfalls für Salzburg für null und nichtig zu erklären,

zivilrechtskonform anzuerkennen, dass es keine Durchgriffshaftung gegen ein glasklares Landesgesetz geben kann,

untergräbt Fundamente und Ecksteine unserer Verfassungsordnung wie das demokratische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip sowie die Unterordnung der öffentlichen Finanzkontrolle unter die gesetzgebende Gewalt - wenn das Recht nicht mehr vom Volke und seinen RepräsentantInnen ausgeht und es Landtagen verwehrt sein soll, ihr Hilfsorgan verfassungskonform auch für die alljährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses ihres Landes heranzuziehen und wenn demokratisch und verfassungskonform zustande gekommenes Salzburger Landesrecht aus der Ersten und der Zweiten Republik vom Rechnungshof der Republik nicht anerkannt wird, nationalsozialistisches deutsches Rechtsgut, das die Finanzautonomie der österreichischen Bundesländer zerstören half, jedoch schon anerkannt wird.

Es wäre daher mein dringendstes und wichtigstes Anliegen, den Rechnungshof so zu leiten, dass er seinem verfassungs- und gesetzmäßigem Auftrag in vollem Umfang nachkommt, was derzeit leider nicht der Fall ist.

Die gefährlichste Aussage, die eine Person, ein Team, eine Institution, ein Gesamtsystem über sich machen kann, ist diese: „Ich/Wir mache/n keine Fehler!“ – weil sie in jedem Fall falsch ist und Lernverweigerung bedeutet.

Als protestantischer Christ weiß ich, dass ich nicht fehlerfrei bin.

Als Jurist weiß ich, dass die Kontrollämter, Stadtrechnungshöfe, Landesrechnungshöfe und schließlich der Rechnungshof der Republik nicht fehlerfrei sind, ebenso wenig wie die Regierungen und Verwaltungen, die sie zu kontrollieren haben oder auch die Parlamente, denen sie dabei unterstehen.

Es wäre mir aus diesen Gründen eine besondere Ehre und ebensolche Freude, mit dem Rechnungshof und allen dem Staatsvolk dienenden Institutionen der Republik eine Lerngemeinschaft zu bilden, zum Wohle des Rechnungshofes, der gesamten öffentlichen Finanzkontrolle und vor allem der Republik Österreich!

Biographische Eckdaten von Mag. Michael Bernt, MBA,

geb. am 31.1.1963 in Zell am See

1. Juli 2008 bis 14. Juli 2015: Sieben Jahre Berufserfahrung als Prüfer im Rechnungshof der Republik Österreich.

12. Jänner 2012: Graduierung zum Master of Business Administration (Public Auditing) mit Auszeichnung – unter anderem auf der Grundlage der Master Thesis „Staatsinsolvenz, Staatsrating und Staatssteuerung – Nationaler und internationaler Handlungsbedarf unter besonderer Berücksichtigung des Beitrags der öffentlichen Finanzkontrolle“.

15. September 1997 bis 30. Juni 2008: annähernd elf Jahre Berufserfahrung als Verwaltungsjurist im Dienst des Landes Salzburg.

28. Jänner 1994: Graduierung zum Magister iuris an der Universität Innsbruck – unter anderem auf der Grundlage der Diplomarbeit „Rechtskontrolldefizite in der verstaatlichten Wirtschaft – unter besonderer Berücksichtigung manipulativen Informations- und unzureichenden Haftungsmanagements im Bereich der verstaatlichten Banken“.

Wien, am 14. Juli 2015, Mag. Michael Bernt, MBA e.h.

DIE LINKE schlägt auf Grund dieser Bewerbung Herrn Mag. Michael BERNT, MBA dem Nationalrat zur Wahl zum Präsidenten des Rechnungshofes für die Amtsperiode 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2028 vor.

Wien, am 14. Juli 2015

Für DIE LINKE, Bundesvorstand: DI Hadwig Soyoye-Rothschädl, Bundeskoordinatorin e.h.